

Landesamt für Umwelt  
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

### Mit Postzustellungsurkunde

von Arnim / Roddewig GbR  
Seehausener Straße 2  
17291 Oberuckersee

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |  
Genehmigungen/Grundlagen  
Ortsteil Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Bearbeitung: David Hertel  
E-Mail: David.Hertel@LfU.Brandenburg.de  
Telefon: +49 335 60676-5276  
Datum: 21.05.2026  
Gesch.-Z.: 105-T13-  
3841/1181+6#4091/2026  
Dokument-Nr.: 4091/2026

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

#### Genehmigungsbescheid Nr. 20.091.00/24/1.6.2V/T13

Antrag der Firma von Arnim / Roddewig GbR vom 21.10.2024, eingegangen am 23.10.2024, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 19.05.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 17291 Oberuckersee

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

#### I. Entscheidung

1. Der Firma von Arnim / Roddewig GbR (im Folgenden: Antragstellerin), Seehausener Straße 2, 17291 Oberuckersee wird die

#### Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, eine WKA auf dem Grundstück in 17291 Oberuckersee

Gemarkung: Blankenburg,  
Flur: 3,  
Flurstück: 2

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für eine WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 102,70 m auf 71,00 m).
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Kreisstraße 7319 (Abschnitt 010, km 1+750)
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgD-SchG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg  
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC-Swift: WELADEDXXX  
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

**2610500044305**

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

## II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer WKA – **HU 1** - mit folgenden Parametern:

|                                                                                                                      | <b>Vestas V136-4.2</b>                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Rotorblatt                                                                                                           | mit aerodynamischen Zusatzkomponenten<br>- Serrated Trailing Edges (STE) |
| Nabenhöhe                                                                                                            | 166 m                                                                    |
| Rotordurchmesser                                                                                                     | 136 m                                                                    |
| Gesamthöhe                                                                                                           | 234 m                                                                    |
| Turmbauweise                                                                                                         | Stahlrohrturm                                                            |
|                                                                                                                      | <b>Tag- und Nachtbetrieb</b>                                             |
| Betriebsweise                                                                                                        | leistungsoptimierter Betriebsmodus PO1                                   |
| elektrische Nennleistung                                                                                             | 4.200 kW                                                                 |
| Schallleistungspegel $L_W$ gemäß Vermessung                                                                          | 103,0 dB(A)                                                              |
| Standardabweichung<br>Unsicherheit der Typvermessung $\sigma_R$<br>Unsicherheit durch Serienstreuung $\sigma_P$      | 0,5 dB(A)<br>1,2 dB(A)                                                   |
| <b>maximal zulässiger Emissionspegel</b><br>$L_{e,max}$<br>$L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ | <b>104,7dB(A)</b>                                                        |

## III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Antragsunterlagen in zwei Aktenordnern, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.

#### **IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)**

##### **1 Allgemein**

- 1.1 Die WKA ist entsprechend den paginierten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden NB keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die WKA nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 22),
  - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1) (Hinweis VI. 35.),
  - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 4 - Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
  - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe des AZ: 45-60-00 / VII-0121-25-BIA (Hinweis VI. 60),
  - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz,
  - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), SG Straßenverwaltung (221) und der Straßenmeisterei Prenzlau,
  - der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des LK UM (Hinweis VI.18).
  - der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) des LK UM
- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem LfU, T 22 und N 1, der uBAB des LK UM, dem BAIUDBw, dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), SG Straßenverwaltung (221) und der Straßenmeisterei Prenzlau schriftlich anzuzeigen (Hinweis VI.19).

- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 22 festgelegt.
- 1.7 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ (Anlage 11.1) der durch die oberste Baubehörde veröffentlichten Vordrucke nach Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.
- 1.8 Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.9 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

## **2 Immissionsschutz**

### Schattenwurf

- 2.1 Die Anlage HU 1 ist mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T 22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.2 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen der im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte IO 8 und IO 9 in Blankenburg dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag nicht überschreitet. (Hinweis VI.15)
- 2.3 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 02.12.2019 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.

- 2.4 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.2 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T 22 einsehbar sein.

#### Standortsicherheit

- 2.5 Zur Gewährung der Standortsicherheit der Bestandsanlagen UC S1 und EK6 durch Turbulenzen sind entsprechend den Tabellen 15 und 16 der Gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung nach DIBt, Bericht 1\_23\_451\_SSN\_1WEA-WEP-Hohengüstow\_Rev00 vom 28.08.2024 die aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen für die beantragte WKA HU1 einzuhalten.

| <b>Windenergieprojekt Hohengüstow – Bestands-WEA-Standort UC S1</b> |                           |                                  |                                      |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| Definition der sektoriellen Betriebseinschränkungen                 |                           |                                  |                                      |
| Standort                                                            | Windgeschwindigkeit [m/s] | Sektor (0°=geografisch Nord) [°] | Leistungseinschränkung / Abschaltung |
| HU1                                                                 | > 6,5                     | 283,5 ± 13,5 (270 - 297)         | Abschaltung                          |

| <b>Windenergieprojekt Hohengüstow – Bestands-WEA-Standort EK6</b> |                           |                                  |                                      |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| Definition der sektoriellen Betriebseinschränkungen               |                           |                                  |                                      |
| Standort                                                          | Windgeschwindigkeit [m/s] | Sektor (0°=geografisch Nord) [°] | Leistungseinschränkung / Abschaltung |
| HU1                                                               | 5,5-14,5                  | 247,5 ± 11,5 (236 - 259)         | SO13                                 |
|                                                                   | 14,5-25,0                 |                                  | Abschaltung                          |

- 2.6 Die WKA ist antragsgemäß mit dem Eiserkennungssystem des Herstellers Vestas auszurüsten, um die Gefahr durch Eiswurf weitestgehend auszuschließen
- 2.7 Für den Feldweg zwischen den Ortschaften Blankenburg und Hohengüstow ist in einem Abstand von 1,5 x (RD + NH) Warnschilder aufzustellen, um auf die verbleibende Gefahr durch Eisfall hinzuweisen.

### **3 Baurecht**

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK Uckermark vor dem Beginn der Bauarbeiten:
- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [REDACTED]
  - eine Bestätigung des zuständigen Trägers des örtlichen Brandschutzes (Amt Gramzow) zur ausreichenden Löschwasserversorgung (siehe NB 4.5).

erbracht wird.

- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf gem. § 72 Abs. 7 BbgBO erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK UM die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.
- 3.3 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich der Fundamente unverzüglich nach Erlöschen der Baugenehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.
- 3.4 Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Lage ist der uBAB des LK UM binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. (Hinweis VI. 20)
- 3.5 Die Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung der Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH (1\_23\_451\_SSN\_1WEA-WEP-Hohengüstow\_Rev00) vom 28.08.2024 sowie der Prüfbericht (Prüf-Nr. 031/00872-26/0032 Prüfbericht 01) des Prüfenieurs für Baustatik VPI Massivbau - Metallbau (Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner) vom 14.04.2026 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides, die Prüfbemerkungen sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüfenieur durchgeführt.
- 3.6 Die Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt entsprechend § 83 Abs. 2 BbgBO mit den zutreffenden beigefügten Mitteilungen mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 3.7 Mit der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des LK UM folgende Unterlagen (im Original) vorzulegen:
- die Bescheinigung des Prüfenieurs für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
  - die Bescheinigung des Prüfenieurs für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.
- 3.8 Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 3 MVVTB 2025 / 1 vom 20. Mai 2025, Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A

1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.

#### **4 Brandschutz**

- 4.1 Die Bemerkungen aus dem Brandschutzprüfbericht 187/00533/25 Prüfbericht-Nr. 01 vom 11.03.2025 zum Brandschutzkonzept vom 31.07.2024 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüfenieur durchgeführt.
- 4.2 Die Zufahrt zu der WKA und zur Löschwasserentnahmestelle müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
- 4.3 Der Feuerwehr vom Amt Gramzow als zuständigem Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes ist der Feuerwehrübersichtsplan der Anlage und der Löschwasserentnahmestellen sowie Hinweise zur Erreichbarkeit der Anlage und Kontaktdaten verfügbarer Fachberater 2-fach, in ausgedruckter Form und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (ILRS), Eberswalder-Straße 41a in 16227 Eberswalde – in digitaler Form - zu übergeben. Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen. Die Verteilung erfolgt über die Brandschutzdienststelle (E-Mail: [brandschutzdienststelle@uckermark.de](mailto:brandschutzdienststelle@uckermark.de) ).
- 4.4 Durch den Betreiber sind die Kräfte der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr vom Amt Gramzow vor der Inbetriebnahme der Anlage nachweislich in die Brandbekämpfungsmaßnahmen an WKA einzuweisen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und das Brandschutzkonzept für die WKA sind zu übergeben.
- 4.5 Vor Baubeginn ist eine aktuelle Bestätigung des zuständigen Trägers des örtlichen Brandschutzes zur ausreichenden Löschwasserversorgung vorzulegen (Amt Gramzow). (Hinweis VI. 24 )

#### **5 Arbeitsschutz**

- 5.1 Die Aufzugsanlage ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren.
- 5.2 Die Druckanlage (Hydraulikspeicheranlage:  $(PS \times V) > 1000$ ) ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

## **6 Gewässerschutz**

- 6.1 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Fertigstellungsanzeige der unteren Wasserbehörde (uWB) vorzulegen.
- 6.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten.
- 6.3 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 6.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Im Schadensfall sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und die zuständige Behörde zu informieren. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Für den Schadensfall sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.5 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit derer Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit erforderlich – durch einen Fachbetrieb zu beseitigen.
- 6.6 Die WKA ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

## **7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 7.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen.
- 7.2 Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach dem Bodenschutzkonzept „WEA -Blankenburg“ vom 11.04.2025 der Firma - Geoconsulting Rumpelt sind im Rahmen der Bauausführung umzusetzen.

- 7.3 Die technische Ausführung der Baumaßnahmen in Bezug auf bodenrelevante Eingriffe nach Anhang G der DIN 19639 ist zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch durch Baustellenprotokolle, Fotos oder eine Bestätigung des bodenkundlichen Baubegleiters erfolgen. Nachweise dazu sind der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **8 Naturschutz und Landschaftspflege**

### Bauzeitenregelungen für Gehölzbeseitigungen / Schnittmaßnahmen

- 8.1 Schnittmaßnahmen an Gehölzen und Fällungen von Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 11.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

### Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 8.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Herstellung der Wege-, Kranstell- und temporären Baueinrichtungsflächen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.2. zulässig. Wurden die Baumaßnahmen vor der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt, können diese in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Davon ausgenommen sind Arbeiten auf bereits geplanten oder vegetationsfreien Flächen.
- 8.3 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 20.3. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Gleiches gilt, sofern der Beginn der Baumaßnahmen spätestens 10 Tage nach regulären landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Pflügen, Ernte) erfolgt. Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ist zu dokumentieren.

### Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 8.4 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

### Amphibien

- 8.5 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen an den und Zuwegungen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01. 03. bis

31.10. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn die Bauarbeiten nach Maßnahme V 3.5 des Eingriff-Ausgleichsplans ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Amphibienschutzzäune sind entsprechend der Maßnahme V 3.5 zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

### Fledermäuse

8.6 Die WKA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von  $\leq 6$  Meter / Sek
- bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm/h

8.7 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N 1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

### Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

8.8 Die WKA ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, entsprechend des Übersichtsplans der Verzichtserklärung vom 12.05.2025, abzuschalten. Die Flächenkulisse umfasst in der Gemarkung

|              |         |                                       |
|--------------|---------|---------------------------------------|
| Blankenburg, | Flur 2, | die Flurstücke 188 und 195,           |
| Blankenburg, | Flur 3, | die Flurstücke 1, 2, 3, 6, 11 und 42, |
| Hohengüstow, | Flur 3, | das Flurstück 35.                     |

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

- 8.9 Endet die Vertragslaufzeit des Vertrages über die Durchführung artenschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen mit dem Bewirtschafter vom August 2025 vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WKA ist das LfU, Referat N 1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de))
- 8.10 Kann die Abschaltung der WKA nach NB. IV. 8.8 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WKA nicht gewährleistet werden, ist die WKA im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, N 1 bestätigt wurde.
- 8.11 Das LfU, Referat N 1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB. IV. 8.8 gewährleisten.

#### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG**

##### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 8.12 Die Maßnahme M1 (Extensivierung am Rauegraben) des EAP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Blankenburg, Flur 1, Flurstück 32 auf einer Fläche von insgesamt 6.250 m<sup>2</sup> spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen.

#### **Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

##### Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 8.13 Die Ersatzzahlung für die WKA wird in Höhe von

**69.673,00 €**

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

|                 |                                      |
|-----------------|--------------------------------------|
| Kontoinhaber:   | Landeshauptkasse Potsdam             |
| Kreditinstitut: | Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) |
| IBAN:           | DE34 3005 0000 7110 4018 12          |
| BIC:            | WELADEDXXX                           |

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: [ez@lfu.brandenburg.de](mailto:ez@lfu.brandenburg.de) einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 8.14 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor dem Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

#### Berichte und Anzeigen

- 8.15 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach den NB. IV. 8.1 bzw. 8.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - In Bezug auf die Mastfußgestaltung gemäß NB. IV. 8.4 ist zu dokumentieren, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben. Die Dokumentation ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
  - Die Errichtung von Schutzzäunen nach NB. IV. 8.5 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, festgestellte Arten, Fotos) und nach Abschluss der Installation vorzulegen. Die Protokolle über die Kontrollen nach NB. IV. 8.5 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
  - Die Fledermausabschaltzeiten nach NB. IV. 8.6 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) vorzulegen:
    - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
    - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
  - Die Umsetzung der Maßnahmen M1 (Extensivierung) ist nach Ablauf der Frist entsprechend NB. IV. 8.12 nachzuweisen.

## **9      Luftfahrt**

- 9.1 Die WKA HU1 des Anlagentyps VESTAS V136-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m darf am beantragten Standort (N 53° 13' 33.0" zu E 13° 56' 55.8" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 234,00 m über Grund und max. 296,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 9.2).
- 9.2 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 9.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.2.2 Änderungen bzgl. der Antragstellerin/ Bauherrn/ Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 9.3.1 Anbringen einer Tageskennzeichnung gemäß AVV LFH:
- Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen
- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange,
  - b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot,

wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

#### 9.3.2 Anbringen einer Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH:

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 170 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.3.2.1 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV. 9.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB IV. 9.3.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.3.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.3.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf der WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

9.3.2.4 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 85 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu 5 m nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens vier Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens sechs Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

9.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

9.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an WKA) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Abs.,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

9.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 9.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

- 9.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 9.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 9.10 Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Punkt 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).

- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer BNK.

- 9.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.12 Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und/ oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03725LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

## **10 Straßenrecht**

Das Bauende ist dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), SG Straßenverwaltung (221) und der Straßenmeisterei Prenzlau mitzuteilen.

## **11 Denkmalschutzrecht**

- 11.1 Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden.
- 11.2 Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) bedarf einer Bestätigung der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) und ist der uDschB daher rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
- 11.3 Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der uDschB auszugraben. (Hinweis VI. 55)

11.4 Der uDschB ist der Beginn der archäologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## **V. Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin beabsichtigt in 17291 Oberuckersee, Landkreis Uckermark, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie zu errichten und zu betreiben.

Am 23.10.2024 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13 (T 13), der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 09.01.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz
- die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Uckermark (LK UM), als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- das Amt Gramzow
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde
- das Landesamt für Umwelt (LfU),
  - Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt
  - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg

Mit Schreiben vom 09.01.2025 wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über das Vorhaben informiert.

Mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, Referat T 13 vom 12.03.2025, 28.08.2025, 06.01.2026 und 17.02.2026, mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, T 22 vom 28.01.2025, mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, N 1 vom 11.03.2025, 03.07.2025, mit Schreiben bzw. E-Mail der uBAB des LK UM vom 28.01.2025, 17.06.2025 und mit Schreiben bzw. E-Mail der LuBB vom 15.01.2025, wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 14.04.2026 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 17.03.2026 ein.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB des Amtes Gramzow wurde mit Schreiben vom 06.02.2025 versagt. Mit Schreiben vom 22.07.2025 wurde das Amt Gramzow zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört. Die gemeindliche Erwiderung zur Anhörung erfolgte am 28.07.2025. Das gemeindliche Einvernehmen wurde weiterhin versagt.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

### **2.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn:

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen.

Für das beantragte Vorhaben war unter Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

## **2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

### **2.2.1 Immissionsschutz**

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eiswurf/ Eisfall sowie Turbulenzen und Erschütterungen zu betrachten.

#### Geräuschimmissionen

Zur Bewertung der Geräuschimmissionen waren die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die IRW der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten Einwirkungsbereich nach Nr.2.2 TA Lärm der geplanten Anlage entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag und in der Nacht nicht im Einwirkungsbereich gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am Immissionsort IO 9 der geringste Zusatz- bzw. am IO 15 der geringste Gesamtbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

| IO | Immissionsort                        | IRW | Vorbelastung | Zusatzbelastung | Gesamtbelastung |
|----|--------------------------------------|-----|--------------|-----------------|-----------------|
|    |                                      |     | Lr90,VB      | Lr90,ZB         | Lr90,GB         |
| 9  | Blankenburg B-Plan Wohngebiet am See | 45  | 43,4         | 34,3            | 44              |
| 15 | Hohengüstow, Unterdorfstraße 28      | 45  | 45,0         | 25,7            | 45              |

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Die vorliegende Planung beruht auf der Basis des Schallemissionsgutachten nach FGW TR1, Rev. 19 an einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 im Betriebsmodus PO1, Berichtsnummer 10304430-A-1-A vom 30.07.2021 der DNV.

Mit Inbetriebnahme der WKA kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden. Eine diesbezügliche NB, dass der Nachtbetrieb erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose für den jeweiligen Betriebsmodus angenommene Emissionswert und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel eingehalten werden, wird entsprechend der Klarstellung vom 29.08.2024 und Schreiben vom 10.04.2025 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 7 C 4.23 vom 23.01.2025 zu Ziffer 5.2 Abs. 3 des Anhangs zum WKA- Geräuschimmissionserlass des MLUK vom 24.02.2023 nicht gefordert. Zudem liegt eine Vermessung vor.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA wird nicht angeordnet. Nach Nr. 5.2 Abs. 1 WKA-Geräuschimmissionserlass zusammen mit Klarstellung vom 29.08.2024 und dem Schreiben vom 10.04.2025 zum WKA-Erlass ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel (Lr,90) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Im vorliegenden Fall wird der Beurteilungspegel (Lr,90) der Zusatzbelastung um 10 dB(A) und mehr unterschritten. Die Einhaltung ist aufgrund der vorgelegten Prognose und der zugrunde gelegten Emissionswerte sichergestellt.

#### *Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm*

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich nachts keine untersuchten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an allen untersuchten Immissionsorten mehr als 10 dB(A).

### *Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm*

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An allen Immissionsorten wird der jeweils zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 und 6.7 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar. Immissionsorte befinden sich am Tag und in der Nacht nicht im TA Lärm Einwirkungsbereich der WKA selbst.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % -  $L_{e,max}$ ) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch eine WKA - Typenvermessung, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

### Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

### Schattenwurf

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Erlass vom 11.02.2025 des Ministeriums für Land-und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (*welcher die WKA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK- Erlass vom 02.12.2019 verlängert bis 31.12.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 15. Januar 2020, Nr. 2 S. 11 ersetzt)*) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfprognose Nr. KE 01 HU/01 zum Vorhaben „Erweiterung des Windfeldes Hohengüstow (VR WEN 16) um

eine Windkraftanlage des Typs Vestas V136 mit 166 m Nabenhöhe“ vom 08.10.2024, erstellt durch die Kelch Energiekonzepte GmbH.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen der beantragten WKA HU 1 als Zusatzbelastung und weiterer 110 Vorbelastungsanlagen untersucht.

Die Untersuchungen erfolgten dabei an 21 repräsentativen Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich (Einwirkungsbereich) der geplanten WKA befinden. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Wohnrändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde der „Gewächshausmodus“ eingestellt.

Zum Einsatz kommt dabei das Programmsystem WindPro SHADOW Version 4.0.531.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an den untersuchten IO zu Schattenwurf kommen kann, durch den die Richtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag an den IO 1 bis IO 18 überschritten werden. Durch die bereits bestehende Überschreitung darf auf diese IO kein weiterer Schattenwurf durch die hier geplante WKA verursacht werden. Am IO 19 wird die maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag unterschritten. An den IO 20 und IO 21 bestehen keine Vorbelastungen an möglichem Schattenwurf.

Durch die Zusatzbelastung kommt es nur an den Immissionsorten IO 8 und IO 9 zu weiterem Schattenwurf. Auf die IO 1 bis IO 7 und IO 10 bis IO 21 hat die geplante WKA HU 1 keinen Einfluss.

An den IO 8 und IO 9 kommt es durch die Zusatzbelastung zu einer weiteren Erhöhung der bereits vorhandenen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und/oder der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an den Immissionsorten IO 8 und 9 zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten. An den IO 19 bis IO 21 werden die betreffenden Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und/oder der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten unterschritten.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante Anlage HU 1 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzliche WKA an den betroffenen Immissionsorten in Blankenburg unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. (NB IV.2.2)

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragte WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV. 2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

### Eiswurf/ Eisfall

Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WKA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf und Eisfall erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von  $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$  zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist eine WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

Bei der Betrachtung des Anlagenstandortes und der näheren Umgebung zeigt sich, dass sich innerhalb des geforderten Abstandes von ca. 453 m lediglich landwirtschaftliche Wege befinden. Schutzobjekte wie Gebäude, Autobahnen, Wasser-, Bundes-, Landes- oder Kommunalstraßen sowie ausgewiesene Fahrrad- oder Wanderwege, welche durch ihre Funktion von einer Vielzahl an Fahrzeugen oder Personen frequentiert werden, existieren im Umkreis der Anlage nicht bzw. befindet sich in einer ausreichenden Entfernung.

Die WKA befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche in deren Umfeld sich landwirtschaftliche Wege befinden, die meist gering frequentiert sind. Die WKA sollen mit einem Eiserkennungssystem des Herstellers Vestas ausgerüstet werden, um eine Gefahr durch Eiswurf weitgehend ausschließen zu können. (NB IV. 2.6)

Des Weiteren wird zur Minderung des Restrisikos durch den TÜV NORD empfohlen, durch Hinweisschilder im Abstand  $1,5 \times (D + NH)$  an den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabwurf und Eisabfall aufmerksam zu machen. Dazu wird ebenfalls wegen der Uneindeutigkeit der Bewertung der Wege eine NB mit aufgenommen. (NB IV. 2.7)

### Turbulenzen und Erschütterungen

Bei den im Nachlauf einer WKA entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende WKA zu einem erhöhten Verschleiß an *bereits vorhandenen Bestandsanlagen* führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener WKA nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich die Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung nach DIBt – Richtlinie 2012 für die Windenergieanlage HU1, Windenergieprojekt Hohengüstow / Brandenburg, Bericht 1\_23\_451\_SSN\_1WEA-WEP-Hohengüstow\_Rev00 vom 28.08.2024 der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Große Pfahlstraße 5a, 30161 Hannover.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar-WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden 16 bestehende und geplante Anlagen untersucht, die unter Punkt 3, Tabelle 7 des Gutachtens aufgeführt werden. Aktueller Antragsgegenstand ist nunmehr die WKA HU 1, die im Weiterem beurteilt wird. Am Standort selbst befinden sich keine weiteren benachbarten Fremdanlagen.

Zum Schutz untereinander wurde seitens des Herstellers Vestas Überprüfungen der standortspezifischen Lasten der WKA durchgeführt. Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 konnte für die gegenständliche WKA HU 1 unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lasten und der in Abschnitt 4 aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (Tabelle 15 und Tabelle 16) an der WKA HU 1 durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen werden.

Zum Schutz der Bestandsanlagen UC S1 und EK6 wurden sektoriellen Betriebseinschränkungen an der geplante WKA HU1 entsprechend den Festlegungen in den Tabellen 15 und 16 gemäß der Gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung nach DIBt, Bericht 1\_23\_451\_SSN\_1WEA-WEP-Hohengüstow\_Rev00 vom 28.08.2024 durch den Gutachter festgelegt. (siehe NB IV.2.5)

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.9 und 3.3 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, Denkmalrecht, der Natur- und Landschaftsschutz und das Luftverkehrsrecht.

### **2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz**

#### Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind WKA als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Mit dem Integrierten Regionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG). Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind für jede raumbedeutsame Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie im Sinne des § 2 Nummer 3 WindBG (WindBG, 2023) vorgesehen. Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung des Regionalplanes Uckermark-Barnim und entspricht damit den Zielen der Raumordnung und dem Erreichen des Flächenziels gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG, 2023).

Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden nicht beeinträchtigt. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 18.10.2024 liegt vor, dass der Rückbau nach dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig durchgeführt wird.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf die Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018, zuletzt geändert am 09. Februar 2021 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten der WKA in Höhe von [REDACTED] erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Nach § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG findet § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Der Mindestabstand von 1000 Metern wird eingehalten.

#### *Gesicherte Erschließung*

Die Erschließung des Vorhabenstandortes ist gesichert.

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA HU1 erfolgt über die Kreisstraße K 7319, Abs. 010, km 1.800 in Stationierungsrichtung rechts. Die erforderlichen Baulasten zum Geh- und Fahrrecht sind durch Baulasteintragungen im Baulastenverzeichnis gesichert.

Zur ausreichenden Erschließung zählt auch die gesicherte Löschwasserversorgung. Laut Antragsunterlagen soll die Löschwasserversorgung durch bereits vorhandene öffentliche Löschwasserentnahmestellen sowie eine weitere vom Amt Gramzow geplante, noch zu errichtende Löschwasserentnahmestelle mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 m<sup>3</sup> gesichert werden.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes war die NB IV. 4.1 erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung.

Mit der für das Jahr 2027 durch das Amt Gramzow prognostizierten Errichtung der Löschwasserentnahmestelle mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 m<sup>3</sup> sowie unter Berücksichtigung der benannten, bereits vorhandenen öffentlichen Löschwasserentnahmestellen ist die Löschwasserversorgung gewährleistet. Den Nachweis muss die Antragstellerin vor Baubeginn vorlegen, dafür wurde die NB. IV. 4.5 aufgenommen.

#### Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Amt Gramzow für die WKA wird gemäß § 71 Abs. 1 BbgBO ersetzt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Nach § 71 Abs. 1 BbgBO soll die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde das fehlende Einvernehmen ersetzen, wenn eine Gemeinde dieses rechtswidrig versagt hat. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Bei der geplanten WKA handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Da sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens aus § 35 BauGB ergibt, darf das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den dort genannten Gründen versagt werden. Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Die Gemeindevertretung hat das Einvernehmen ohne Angabe von Gründen versagt. Aus der Begründung der Beschlussvorlage geht hervor, dass sich das Vorhaben im VR WEN 16 – Hohengüstow befindet, im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist und 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung der Ortschaft Blankenburg einhält. Zur Erschließung wird ausgeführt, dass diese aus nördlicher Richtung von der Kreisstraße K7319 zwischen Bertikow und Blankenburg auf Höhe des Blankenburger Sees geplant ist.

Weitere für die bauplanungsrechtliche Beurteilung relevante Tatsachen werden nicht vorgetragen. Ebenso keine in § 35 BauGB genannten Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Der Gemeinde Amt Gramzow wurde die Gelegenheit gegeben, sich noch einmal zum vorliegenden Sachverhalt bis zum 22.08.2025 schriftlich zu äußern. Am 28.03.2026 ging von der Gemeinde Amt Gramzow ein Schreiben ein, in dem bestätigt wurde, dass die Gemeinde an ihre ablehnende Stellungnahme festhalten wird.

Die Stellungnahme der Gemeinde Amt Gramzow ist im vorliegenden Fall nicht geeignet und nicht zulässig, um das Versagen des Einvernehmens zu rechtfertigen. Hat eine Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt, soll die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde das fehlende Einvernehmen ersetzen (§ 71 BbgBO). Das ist hier der Fall, wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, Gebrauch.

#### Reduzierung der Abstandsflächen

Die Abstandsflächentiefe der WKA wird auf 71,00 m reduziert.

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 102,70 m auf 71,00 m) gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren durch die Antragstellerin gemäß § 70 BbgBO beteiligt. Die Nachbareigentümer in der Gemarkung Blankenburg, Flur 3, Flurstücke 1, 3 und 42, Gemarkung Blankenburg, Flur 3, Flurstück 4 und Gemarkung Hohengüstow, Flur 3, Flurstück 35 haben in der vorgegebenen Frist von einem Monat gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben verweigert bzw. sich nicht geäußert.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen

auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.:10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstandsvorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen, die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Den beteiligten Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die sich nicht oder ablehnend geäußert haben, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides oder die Entscheidung über die beantragte Abweichung zugestellt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen der WKA, die sich auf Nachbargrundstücke erstrecken wurden mittels Baulasteintragungen rechtlich gesichert. (Hinweis VI.21)

#### Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3. sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften belegen (NB IV.3.1), mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss die Grundfläche der baulichen Anlagen vor Baubeginn abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein, vgl. NB IV. 3.4.

Die NB IV. 4.1 ergibt sich aus den Bestimmungen des § 14 BbgBO. Die NB soll sicherstellen, dass die WKA so errichtet werden, dass die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die NB IV. 3.7 und IV. 3.8 dienen der Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben zur i. S. d. § 12 Abs. 1 BbgBO.

Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Stand- sicherheit und gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes. Hierzu war die NB IV. 3.7 festzusetzen.

### **2.2.3 Arbeitsschutz**

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheits- verordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 5 erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentli- chen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorge- sehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vorneh- men zu lassen.

### **2.2.4 Gewässerschutz**

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Standort des Vorhabens berührt kein Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiet. Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt. Das Niederschlagswasser der Verkehrs- wege und befestigten bzw. teilbefestigten Flächen versickert in den durchlässigen Flächenaufbau bzw. in deren Randbereiche schadlos breitflächig über die belebte Bodenzone der Grundstücke.

Erhebliche nachteilige Konflikte oder Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch eine Realisierung des Vorhabens unter Einhaltung der NB unter IV. 6. nicht zu befürchten.

Betriebsgemäß werden in der Anlage Getriebe- und Hydrauliköle, Fette sowie Trafoöl verwendet. Diese Stoffgemische sind wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der unsachgemäße Umgang mit diesen Stoffen kann zu einer Gefährdung oder einer Verschmutzung von Gewässern führen. Die NB unter IV. 6 stellen sicher, dass die Bestimmungen der AwSV eingehalten werden.

### **2.2.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Belange des Abfallrechts und Bodenschutzes stehen dem Vorhaben unter Einhaltung der NB unter IV. 7 nicht entgegen.

Die NB IV. 7.1 und IV. 7.2 ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. der BBodSchV.

### **2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.

Die Errichtung und der Betrieb von WKA sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens stöempfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Alleen nach § 17 BbgNatSchAG)
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Die Prüfung der Natura- 2000 Verträglichkeit des Vorhabens für das EU-Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401) erfolgte im Eingriffs-Ausgleichsplan zum Antrag nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 6 WindBG. Dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Vorhabens mit den vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen das Natura-2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt ist, wird gefolgt.

Es verblieben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt wurden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG, Vorhaben liegt im Windenergie Vorranggebiet 16 Hohen-güstow nach Regionalplan Uckermark-Barnim

#### Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021/22 (Rastvögel), 2022 (Brutvögel), 2023 (Horstkartierung) und 2024 (Biotopkartierung). Hinsichtlich Amphibien und Reptilien erfolgte eine Habitatbewertung auf Grundlage der Biotopkartierung in Kombination mit einer Datenabfrage.

Für die Bewertung des Vorhabens wurden Angaben aus benachbarten Verfahren herangezogen. Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1 umfasst.

Aktuell sind Daten bis einschließlich 2021 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2021 bis 2024 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre.

#### Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Schreiadler VSG (2022-24) ca. 4.200 m südl., d.h. WKA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rotmilan (2022) ca. 2.000 m nordöstl., WKA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Schwarzmilan (2022) ca. 1.850 m südl., WKA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Fischadler (2022), ca. 2.240 m nördl., WKA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rohrweihe (2022), ca. 2.070 m nordöstl., WKA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rohrweihe (2023), ca. 1.440 m nordöstl., WKA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rohrweihe (2023), ca. 1.480 m westl., WKA im erweiterten Prüfbereich
- Weißstorch (2022/2023), ca. 1.210 m, im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Baumfalke (2023), ca. 1.960 m nördl., WKA im erweiterten Prüfbereich

Die Brutplätze der Vogelarten nach § 45 b BNatSchG liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist. Dem LfU liegen keine Anhaltspunkte, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Fischadlern und Rohrweihen in dem vom Rotor der beantragten WKA überstrichenen Bereich sprechen würden, vor. Insbesondere für den Brutplatz von Fischadlern ergeben sich auf Grund der Topografie keine Flugkorridore zu Nahrungsgebieten im erweiterten Prüfbereich.

Anders ist die Sachlage in Bezug auf das Vorkommen des Schreiadlers zu bewerten. zur Vermeidung eines erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Auf Grund des strukturierten Geländes mit Gewässern besteht ein bereits ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zu den Brutplätzen der Art im Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin. Die Flächen im Umfeld des Vorhabens bieten somit bereits die Möglichkeit zur Nutzung bei der Nahrungssuche. Gleichwohl kann der Vorhabenstandort auf Acker nicht als essenzielle Nahrungsfläche eingestuft werden. Das ändert sich jedoch in Phasen der landwirtschaftlichen Bearbeitung. Beim Pflügen, Mähen oder der Getreideernte werden potenzielle Nahrungstiere (z.B. Mäuse, Insekten) freigelegt und sind für die Greifvögel leicht zu erbeuten. In dieser Phase ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WKA für den Schreiadler und weitere Arten (Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch) deutlich gesteigert.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für die betreffenden Brutvogelarten signifikant erhöht. Es werden Maßnahmen, auch in Bezug auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“, erforderlich.

### **Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen**

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

#### Zu NB. IV. 8.1 und 8.2 Bauzeitenregelungen

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich insbesondere mehrere Reviere von Feldlerchen und Grauamern. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Da die genannten Arten keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

#### Zu NB. IV. 8.4: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Durch den für Pflegemaßnahmen im Mastfußbereich vorgegebenen Zeitraum werden Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und deren Entwicklungsformen vermieden. Dies betrifft insbesondere hier vorkommende Brutvögel der Brachen und Saumstrukturen wie Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen. Im erweiterten Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Schreiadler, Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko der genannten Arten gemindert werden.

#### Zu NB. IV. 8.5 Amphibien

Im Vorhabenbereich wurden mehrere Amphibien-Habitate erfasst. Ackerflächen stellen das Landhabitat der potenziell zu erwartenden Knoblauchkröte dar. Mit einer Regelung der Bauzeit in Kombination mit der im EAP vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme V 3.5 können Beeinträchtigungen gemindert werden.

#### Zu NB. IV. 8.6 bis 8.7 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Die beantragte WKA befindet sich im Abstand von unter 250 m zu Gehölzbeständen und im Abstand von unter 500 m zu einem Feuchtgebiet (siehe Biotopkartierung). Damit liegt sie innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

#### Zu NB. IV. 8.8 und 8.11 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im erweiterten Prüfbereich wurde neben den schlaggefährdeten Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch insbesondere der Schreiadler im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ festgestellt.

Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WKA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Da vorliegend besonders gefährdete Arten mit zwei Brutvorkommen betroffen und erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“ auszuschließen sind, ist die WKA bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten.

### **Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

#### Schutzgut Boden:

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Die Errichtung der WKA verursacht den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung/Teilversiegelung bzw. Überformung. Die Anteile durch die Errichtung der WKA-Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sind im EAP (Tabelle 8, S.20) dargelegt. Demnach werden dauerhaft 805 m<sup>2</sup> voll- und 4.630 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Das entspricht einem Vollversiegelungswert von 3.120 m<sup>2</sup>. Weiterhin erfolgt eine temporäre Teilversiegelung (Zuwegung, Vormontage- und Lagerflächen).

|                     |                                                                                                 |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fundament/Zisterne: | 805 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung)                                                           |
| Kranstellfläche:    | 980 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 9.934 m <sup>2</sup> Vollversiegelung)   |
| Zuwegung:           | 3.650 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 9.682 m <sup>2</sup> Vollversiegelung) |

Der Kompensationsbedarf für einem Vollversiegelungswert von 3.120 m<sup>2</sup> beträgt bei einem Faktor von 1:2 für den Boden aufwertende Maßnahmen 6.240 m<sup>2</sup>. Mit der Extensivierung von 6.250 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Blankenburg (Maßnahme M1) können die auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

#### Schutzgut Vegetation:

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahr 2024 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg.

Durch das Vorhaben werden ausschließlich genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine weitere Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Die eingebrachte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme konnte zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die WKA (Kompensationserlass Windenergie) nicht herangezogen werden. Entsprechend kann unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells“ keine Fläche für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden.

Damit können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht kompensiert werden.

Für nicht kompensierte Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

### Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Hierzu wurde der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung die Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Prenzlau vom 03.09.2025 für die Maßnahme M1 vorgelegt.

### **Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

#### Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als NB in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für WKA erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante WKA nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurden durch die Antragstellerin die Landschaftsbildanalyse nach dem „Märkischen Modell“ für die beantragte WKA vom 12.11.2025 in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WKA erheblich beeinträchtigten Flächen sind plausibel.

Zusätzlich wurden entsprechend Punkt 4.2.2. des Märkischen Modells (Stand 17.02.2026) Eingriffsspezifische Abwertungsfaktoren zur Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten von Bauwerken eingefügt. Für

das Vorhaben sind hier für den Eingriffstyp WKA Zuschläge für Bewegung (0,2) und Schall (0,1) anzurechnen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen dazu unter Punkt 4.2.2. im Märkischen Modell (Stand 17.02.2026) verwiesen.

**Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild:**

Den durch die einzelne WKA beeinträchtigten Flächen stehen keine anrechenbaren Kompensationsflächen gegenüber. Im Ergebnis verbleiben die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten erheblich beeinträchtigten Flächen.

Die berechnete Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen:

| Wertstufe | Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha | Eingriffsspezifischer Abwertungsfaktor nach Pkt. 4.2.2 (Bewegung, Schall) | Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche | Zahlungswert je Wertstufe in Euro          |
|-----------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1         | 0                                                   | 1,3                                                                       | 3                                                            | 0                                          |
| 2         | 1.421,40                                            | 1,3                                                                       | 6                                                            | 11.086,92                                  |
| 3         | 1.455,07                                            | 1,3                                                                       | 9                                                            | 17.024,32                                  |
| 4         | 1.455,83                                            | 1,3                                                                       | 12                                                           | 22.710,95                                  |
| 5         | 326,03                                              | 1,3                                                                       | 15                                                           | 63.57,59                                   |
| 6         | 533,88                                              | 1,3                                                                       | 18                                                           | 12.492,79                                  |
| Gesamt    | 5.192,20                                            |                                                                           |                                                              | 69.672,56<br>Gerundet:<br><b>69.673,00</b> |

## 2.2.7 Luftfahrt

Aus Luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

| Nr. | Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84 |   |    |   |      |   | Anlagen-<br>typ<br>VESTAS<br>V136-4.2<br>MW |    | WKA in<br>m<br>üGND | Ge-<br>lände in<br>mNN | Ge-<br>samt-<br>höhe in<br>m NN* | Gem. | Flur | Flur-<br>stück |        |       |        |      |   |   |
|-----|-------------------------------------------------|---|----|---|------|---|---------------------------------------------|----|---------------------|------------------------|----------------------------------|------|------|----------------|--------|-------|--------|------|---|---|
|     | N                                               |   |    | E |      |   | NH                                          | RD |                     |                        |                                  |      |      |                |        |       |        |      |   |   |
| HU1 | 53                                              | ° | 13 | ' | 33.0 | " | 13                                          | °  | 56                  | '                      | 55.8                             | "    | 166  | 136            | 234.00 | 62.00 | 296.00 | Blbg | 3 | 2 |

\* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 27.09.2023

Das Plangebiet liegt westlich der Gemeinde Gramzow zwischen den Ortschaften Blankenburg, Bertikow und Hohengüstow im Landkreis Uckermark. Die Planung stellt eine Erweiterung des in diesem Bereich betriebenen Windparks in nordwestliche Richtung dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlage soll ca. 13,4 km südsüdöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Prenzlau errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert den angezeigten Standort nicht.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Entscheidung basiert auf den vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 29.01.2025, Az. OZ/AF-Bb 11494.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA HU1 mit einer Gesamthöhe von 234,00 m über Grund (max. 296,00 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V136-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwal-

tungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der AVV LFH ergeben, waren die NB unter IV. 9. erforderlich.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 20.01.2025 (ELiA Oktober 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis war festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG war zu erteilen.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA HU1 des Anlagentyps VESTAS V136-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m somit einer Gesamthöhe von 234 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren war festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden WKA HU1 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

### **2.2.8 Denkmalschutz**

Unter Einhaltung der NB unter IV. 11 steht dem Vorhaben hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG wurde im Benehmen des BLDAM und der uDB des LK Uckermark erteilt.

Derzeit sind im näheren Umfeld des Vorhabens sind mehrere Bodendenkmale bekannt (Karte in der Anlage):

- Blankenburg Fundplatz 008: Fundstelle der Jungsteinzeit
- Blankenburg Fundplatz 010: Siedlung der Slawenzeit
- Blankenburg Fundplatz 036: Siedlung der Urgeschichte
- Blankenburg Fundplatz 055: Siedlung der Neuzeit

Im weiteren Umfeld des Vorhabens sind diverse weitere Bodendenkmale bekannt. Zudem liegt das Vorhaben in einem besonders siedlungstopographisch günstigen Gebiet. Bei Erdeingriffen ist daher mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Bodendenkmale bei Erdeingriffen erfasst werden. Aus diesem Grunde sind insgesamt baubegleitende, teilweise wahrscheinlich bauvorbereitende archäologische Dokumentationen erforderlich.

Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG der Erlaubnis der uDSchB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 Abs. 3 BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

Eingriffe in Denkmale sind lt. § 7 Abs. 3 fachgerecht zu dokumentieren, dazu kann auch die Bergung von Teilen des Denkmals gehören (hier: archäologische Funde wie Tonscherben, Werkzeuge, Knochen usw.). Eine fachgerechte Dokumentation setzt, wie in § 9 Abs. 4 BbgDSchG ausgeführt, zwangsläufig Fachpersonal voraus. Im Falle archäologischer Untersuchungen kann die Dokumentation naturgemäß nur durch Archäologen fachgerecht erfolgen.

Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG so weit wie archäologisch-fachlich möglich verbindlich festgehalten wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ garantieren. Da archäologischen Fachfirmen die „Anforderungen“ für die Erarbeitung von Angebot und Grabungskonzept benötigen, wurden sie separat als Anlage gehalten.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit die beantragten Maßnahmen nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll. Zur Erfüllung der Anforderungen waren die NB unter IV. 11 erforderlich.

### **2.2.9 Sonstiges**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei

gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind dem Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren sowohl für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK UM und die luftfahrtrechtliche Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

### **4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen**

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt), § 1 und den Tarifstellen 1.1.4, 1.9.1 und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. mit Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV).

#### 4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach

der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als [REDACTED] bis zu [REDACTED] mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED]

#### 4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LK UM macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die LuBB macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach §§ 1 und 2 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Vorhaben wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

#### 4.4 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

immissionsschutzrechtlicher Anteil  
baurechtlicher Anteil  
luftfahrtrechtlicher Anteil  
Gesamt

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

#### 4.5 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen 11,92 €.

|             |                |                    |
|-------------|----------------|--------------------|
| PZU         | 5,62 €         | (inkl. 0 % MwSt.)  |
| Paketgebühr | 6,30 €         | (inkl. 19 % MwSt.) |
|             | <u>11,92 €</u> |                    |

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an die Gemeinde Amt Gramzow und drei Nachbarn werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (61 Seiten) insgesamt 129,08 € (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite sowie 5,62 € für die Versendung mit PZU).

Die Auslagen betragen demnach **141,00 €**.

#### 4.6 Gesamtbetrag

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

|                                                                                    |   |          |                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|---|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebühr                                                                             | + | Auslagen | = Gesamtbetrag                                                                      |
|  | + | 141,00 € |  |

Mit der Eingangsbestätigung vom 09.01.2025 wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von  zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von  € ergibt sich eine Gebühr von .

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

## **VI. Hinweise**

### Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher

Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr von 10 Prozent der nach Tarifstelle 2.1.1 festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 250 zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 22 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin/ dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit

dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin/ den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

#### Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
13. Dem LfU, T 22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG einzureichen.
14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik zum Schutz vor Schatten muss der Anlagenstandort und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 08.10.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sind, zu übernehmen.
16. Für den Anlagentyp wird gemäß dem Messbericht vom DNV, Berichtsnummer 10304430-A-1-A vom 30.07.2021, folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

| Mode | f [Hz]                     | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|------|----------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PO1  | L <sub>w</sub> 103,0 dB(A) | 86,9 | 93,4 | 95,6 | 95,8 | 97,2 | 96   | 88,4 | 75,9 |

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ( $L_{e,max}$ ) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

| Mode | f [Hz]                  | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|------|-------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PO1  | $L_{e,max}$ 104,7 dB(A) | 88,6 | 95,1 | 97,3 | 97,5 | 98,9 | 97,7 | 90,1 | 77,6 |

17. Können die in den NB festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T 22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

#### Baurecht

18. Die Anzeige des Baubeginns hat für die uBAB des LK UM unter Verwendung des öffentlich bekannt gemachten Formulars im Sinne von § 72 Abs. 8 BbgBO zu erfolgen, vgl. hierzu Vordruck „Baubeginnsanzeige“.

19. Die Anzeige der Inbetriebnahme hat für die uBAB des LK UM unter Verwendung des öffentlich bekannt gemachten Formulars im Sinne von § 83 Abs. 2 BbgBO zu erfolgen, vgl. hierzu Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“.
20. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.  
 Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht.
21. Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen, dass die Eintragung der folgenden Baulasten in das Baulastenverzeichnis des LK UM zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt ist.
  - öffentlich-rechtliche Sicherung von Abstandsflächen:

WKA-HU1

| Flurstück | Flur | Gemarkung   | Status |
|-----------|------|-------------|--------|
| 1         | 3    | Blankenburg | EB     |

- öffentlich-rechtliche Sicherung von Geh- und Fahrrechten:

WEA-6

| Flurstück | Flur | Gemarkung   | Status |
|-----------|------|-------------|--------|
| 1         | 3    | Blankenburg | EB     |
| 188       | 2    | Blankenburg | EB     |

EB Eintragungsbestätigung

Der Inhalt der Baulastbestellungen im Einzelnen ergibt sich aus den von den Eigentümern der dienenden Grundstücke abgegebenen Erklärungen, die Bestandteil des Bauantrages sind und im Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark eingetragen wurden.

22. Gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV sind die von der obersten Baubehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden:

|                   |                                        |
|-------------------|----------------------------------------|
| Bauvorlage        | Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV |
| Baubeginnsanzeige | Anlage 7                               |

|                                                                                     |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin/ des Vermessungs-<br>ingenieurs | Anlage 8.2  |
| Anzeige der Nutzungsaufnahme                                                        | Anlage 9    |
| Bescheinigung des Prüfsingenieurs für Standsicherheit                               | Anlage 10.2 |
| Bescheinigung des Prüfsingenieurs für Brandschutz                                   | Anlage 10.3 |

### Brandschutz

23. Die Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorIV i. V. m. § 66 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S. 3 BbgBO, Formular - Anlage 4.5 liegt vor.
24. Für zu errichtende WKA ist die ausreichende Erschließung nachzuweisen. Zur ausreichenden Erschließung zählt auch die gesicherte Löschwasserversorgung. Die Löschwasserversorgung wird durch bereits vorhandene öffentliche Löschwasserentnahmestellen sowie eine weitere vom Amt Gramzow geplante, noch zu errichtende Löschwasserentnahmestelle mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 m<sup>3</sup> gesichert werden. Mit der für das Jahr 2027 durch das Amt Gramzow prognostizierten Errichtung der Löschwasserentnahmestelle mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 m<sup>3</sup> sowie unter Berücksichtigung der benannten, bereits vorhandenen öffentlichen Löschwasserentnahmestellen ist die Löschwasserversorgung gewährleistet.
25. Die Freiwillige Feuerwehr vom Amt Gramzow hält geeignete Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor, um mögliche Lösch- und Rettungsarbeiten im Umfeld der Windkraftanlagen (Verhinderung der Brandausbreitung) und ggfs. im unteren Bereich des Turmfußes (Brandbekämpfung) unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen zu können. Im Übrigen wird auf die Aussagen im Brandschutzkonzept verwiesen.

### Arbeitsschutz

26. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
  - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

27. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten bzw. vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen mündlich zu unterweisen. Danach sind die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen. Die Inhalte und der Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
28. Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.

#### Gewässerschutz

29. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
30. Gelangen im Schadensfall wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer/ in das Grundwasser oder drohen sie dorthin zu gelangen, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern oder zu beseitigen. Soweit erforderlich, sind Anlagen außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
31. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der uWB des LK UM unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in ein Gewässer oder in den Untergrund eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist.
32. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.
33. Leckagen sind stets unverzüglich aufzunehmen. Gebrauchte Ölbindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### Abfallwirtschaft und Bodenschutz

34. Die Entsorgung der beim Bau anfallenden Abfälle ist entsprechend der im Antrag angegebenen Entsorgungswege durchzuführen

#### Naturschutz und Landschaftspflege

35. Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind dem LfU, N 1 per Mail: n1@lfu.brandenburg.de anzuzeigen.
36. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
37. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

38. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, N 1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

#### Luftfahrt

39. Für die Ausführungsbestimmungen ist letztendlich die AWW LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
40. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
41. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

42. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
43. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden.
44. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Genehmigung nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der LuBB, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr.: 03342/4266-7612 oder per E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Montag bis Freitag- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragstellerin, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

45. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
46. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gemäß § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der LuBB in aktueller Fassung.
47. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

48. Alle geplanten Änderungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und/ oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

#### Straßenwesen

49. Für die vorgesehene Zufahrt an der K 7319, Abschnitt 010, km 1+750 rechts wurde auf Antrag der ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal unter dem Zeichen SN K 7319/010/1+750 mit Datum vom 17.02.2025 eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung einer Zufahrt an der K 7319, Abschnitt 010, km 1+750 rechts erteilt.
50. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen.
51. Notwendige Baustellenzufahrten sind über die K 7319 zu planen und durchzuführen.
52. Notwendige Streckenausbauten für den Transport der Anlagen an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim LS, Dienststätte Eberswalde, SG Straßenverwaltung (221), schriftlich zu beantragen.
53. Die Straßenmeisterei Prenzlau ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.
54. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

#### Denkmalschutz

55. Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die uDschB im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt.
56. Die Entscheidung, ob baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Untersuchungen erfolgen sollen, obliegt dem Bauherrn. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird empfohlen die Baubegleitung des Oberbodenabzugs, die dann bei Bedarf nahtlos (und damit ohne Zeitverlust) als archäologische Ausgrabung weitergeführt wird.
57. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der uDschB vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.

### Sonstiges

58. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33):

| Bezeichnung | Rechtswert | Hochwert  |
|-------------|------------|-----------|
| WKA HU 1    | 429.826    | 5.897.909 |

59. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).
60. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens VII-0121-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **VII. Rechtsgrundlagen**

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

### Immissionsschutz- und Umweltrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAV AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass)  
Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zu-letzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

#### Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28 September 2023 (GVBl. Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

#### Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau-stellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

#### Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

#### Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56)

- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2025 (GVBl. II Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

#### Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)  
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

#### Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023)

#### Straßenverkehrsrecht

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

#### Sonstige

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 351)

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen:       - Fachliche Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation  
                  - die Berechnung der Gebühren des LK UM

|                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dieses Dokument wurde am 21.05.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|